

Amtliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 15.04.2019 bis 26.04.2019 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 302, öffentlich aus.

Gemeinde Gyhum

Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum **für das Haushaltsjahr 2019** **vom 29.01.2019**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.317.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.314.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.127.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.913.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	272.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.340.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

4.400.500,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

5.271.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 950.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. <u>Gewerbesteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Gyhum, den 29.01.2019

Irene Körner
Stellv. Gemeindedirektorin